

in eine ihre eigenen Zwecke verfolgende Aktiengesellschaft festgelegt werden kann.“ In der älteren Zeit konnte diese Dotation sogar wieder weggenommen werden; seit der die Schattenseiten des Eigenkirchenwesens aber etwas eindämmenden Gesetzgebung Karls des Großen mußte das Widmungs- oder Dotationsgut unverkürzt bei der Kirche als Zubehör bleiben; das Ganze aber, Kirche und Gut, konnte veräußert, verkauft, verschenkt und vererbt werden. Der Eigentümer, sei er Laie, Frau, Kloster oder Bischof, war ideell auch der Pfarrer und der Bischof eines solchen Gotteshauses; faktisch bestellte er aus eigener Initiative einen Stellvertreter, in der ältesten Zeit häufig genug nur einen Leibeigenen, dem er die Weihe geben ließ, dem er in jedem Falle nur einen seit Karl dem Großen kirchenrechtlich bestimmten Teil der Einkünfte beließ. Alle andern Einkünfte, einschließlich der von allen zum Sprengel des Gotteshauses gehörenden Gläubigen verlangten Zehnten, der sonstigen Oblationen und der für Amtshandlungen zustehenden Gebühren behielt er für sich. Selbst die Hinterlassenschaft der Pfündinhaber fiel ihm zu. Die Kirchengründung war also die oft recht einträgliche Anlage eines Vermögensteiles für einen Herrn. In frühfränkischer Zeit hing der Geistliche hinsichtlich seiner Anstellung wie Absetzung, aber auch hinsichtlich seiner ganzen Führung völlig vom Eigenkirchenherrn ab; das führte unter Pippin nicht nur zu einer umfangreichen Säkularisation, sondern, was noch verhängnisvoller war, zu einer völligen Disziplinlosigkeit gegenüber dem Bischof. Unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen war man deshalb genötigt, dieses immer maßloser um sich greifende dezentralisierende Eigenkirchenwesen einzuschränken; eine Reihe reichsgesetzlicher und konziliarer Verfügungen¹⁾ suchten die Lage der Geistlichen einigermaßen zu heben und eine gewisse Unterordnung unter den Bischof herbeizuführen; man ordnete ihre genügende Dotierung an, untersagte die Absetzung und Einsetzung der Geistlichen

¹⁾ Die restriktiven Maßnahmen gegen die Überspannung des Eigenkirchengegedankens setzen mit der kaiserlichen Instruktion vom Jahre 802 ein (Verbot, Kirchengut zu zerstückeln oder wieder zurückzuziehen). 803 wird angeordnet, daß eine Kirchengründung nur mit bischöflicher Genehmigung erfolgen und hierbei andere Kirchen in ihren Rechten und ihrem Zehntenbezug nicht beeinträchtigt werden dürfen; die Kirchen sollen gut gebaut und mit allem für den Gottesdienst notwendigen Inventar, namentlich Bichtern, ausgestattet werden (wiederholt 813); 813 wird verlangt, daß der Geistliche in keinem unfreien Verhältnis zum Eigenkirchenherrn stehen dürfe, auch nicht als Wirtschaftsbeamter. 769 und 802 schärfte Karl nachdrücklich das Abhängigkeitsverhältnis der Kleriker vom Bischof ein. Zusammengefaßt, erweitert und verschärft sind alle diese Verfügungen in dem wichtigen Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 818/19, in dem das Eigenkirchenwesen aber in seiner vollen Entwicklung als gesetzlich zurechtbestehend anerkannt und 826 von einer römischen Synode gutgeheißen ward.